

Anhang II

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom Datum

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen

...

³ Das Kantons- oder Gemeindevermögen besteht jeweils aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.

Art. 3 Einnahmen

Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Kantons- oder das Gemeindevermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen.

Art. 3a Ausgaben

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Kantons- oder Gemeindevermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Als Ausgaben gelten auch:

- a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b) der Abschluss von Bürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten;
- c) die Entnahme aus einem Fonds mit offener Zweckverwendung.

³ Keine Ausgabe ist:

- a) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Liquidität;
- b) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Vermögenssubstanz des nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögens;
- c) die blosser Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.

Art. 3b Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke

Als Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke gemäss Verfassung des Kantons Schaffhausen gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Art. 17a Ausgabenhöhe

Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:

- a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;
- b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;
- c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.

Art. 40a Zuständigkeit Finanzvermögen

¹ Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen darüber. Die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit ist bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens stets zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat beschliesst für das Finanzvermögen das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, namentlich Nachhaltigkeitskriterien, die minimalen Bonitätskriterien bei Darlehen und Obligationen, die Zulässigkeit von Optionen, Derivaten und Devisengeschäften sowie die Ausschlusskriterien für alle Investitionen.

³ Er informiert den Kantonsrat jährlich im Jahresbericht über die wesentlichen Anlagegrundsätze.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, xx. xxxxx 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
xxxx yyyy

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle